



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Joachim Unterländer, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – II  
hier: Ziele der öffentlich-rechtlichen Unterbringung  
(Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ziel der Unterbringung ist es einerseits, die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand soweit zu stabilisieren, dass von ihr keine Gefährdungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 mehr ausgehen, sowie andererseits die von ihr ausgehenden Gefahren abzuwehren.“

### **Begründung:**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die öffentlich-rechtliche Unterbringung gleichrangig der Heilung des Betroffenen sowie der Gefahrenabwehr dient. Die Heilung und Linderung werden an erster Stelle als Ziele der Unterbringung genannt.